

Allgemeine Auftragsbedingungen Systementwicklung und -lieferung - BSI® Systeme GmbH

BSI Systeme entwickelt Systeme zur Betriebs- und Produktionsdatenerfassung mit Schwerpunkt auf der automatischen Identifizierung, Erfassung und Auswertung der Daten. Diese Systeme setzen sich zusammen aus Geräten und Software und setzen in ihrer Gesamtheit das Anforderungsprofil der Kunden um.

Für alle von uns zu erbringenden Leistungen zur Systementwicklung gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen bzw. der Auftraggeber andere Bedingungen verwendet.

Solche anderen Bedingungen werden nur anerkannt, soweit sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1. Gegenstand des Vertrages

Der genaue Gegenstand des Vertrages wird jeweils in den Auftragsbestätigungen, bezogen auf den jeweiligen Auftraggeber festgelegt und vereinbart. Beanstandungen unserer Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen. Bloße Angebote sind stets freibleibend. Alle Angaben in Angeboten sowie den dazugehörigen Unterlagen, Preislisten und Werbeprospekten wurden von uns sorgfältig ermittelt, sind aber unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

Typischerweise können folgende Phasen einzeln oder in ihrer Gesamtheit vereinbart werden:

Pflichtenheft, d.h.	Umsetzung der Zielvorstellungen des Auftraggebers in ein Pflichtenheft, welches die erforderlichen Merkmale des gewünschten Systems in einem solchen Detailgrad enthält, der es unabhängigen Dritten ermöglicht festzustellen, ob das gelieferte bzw. geplante System den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers genügt.
Erstellung des Systems	Planung des Systems einschließlich Programmierung erforderlicher Software, das die im Pflichtenheft genauer definierten Leistungen erbringt.
Erstellung der System-Unterlagen	Die Systemunterlagen enthalten alle erforderlichen Angaben, um die Systeme in Betrieb nehmen und nutzen zu können.
Lieferung des Systems	Das vom Auftraggeber erworbene System enthält die im Pflichtenheft definierten Geräte sowie die Systemunterlagen, einschließlich der im Pflichtenheft definierten Software auf einem maschinenlesbaren Träger in kompilierter Form, Benutzerhandbuch etc.. System, Software, Planungsunterlagen und Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Für die Lieferung der Geräte, sog. Hardwarelieferungen, die zur Inbetriebnahme und Nutzung des Systems erforderlich sind, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen der BSI Systeme GmbH“ in der jeweils aktuellsten Version.

2. Aufgaben des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber fördert die Pflichtenhefterstellung und Entwicklung des Systems, insbesondere, indem er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheidet bzw. erforderliche Informationen liefert.
 - (2) Vom Auftragnehmer gefertigte Pflichtenhefte, Benutzerhandbücher, Pläne und sonstige Unterlagen dürfen nur für das in den jeweiligen individuellen Aufträgen definierte Vorhaben verwendet werden.
- Der Auftraggeber darf diese Arbeitsergebnisse nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verbreiten, vervielfältigen oder nutzen.

3. Lieferung

- (1) Teillieferung ist gestattet. Der Auftragnehmer stellt die Systemunterlagen sowie die von ihm zu liefernden Geräte zur Inbetriebnahme des Systems am vereinbarten Lieferort zur Inbetriebnahme des Systems zur Verfügung.
- (2) Binnen vier Wochen nach Bereitstellung wird der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter die Funktionsfähigkeit des Systems prüfen. Eventuell auftretende Mängel sind zu protokollieren und dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht später als fünf Arbeitstage nach abgeschlossener Prüfung.
- (3) Das System ist betriebsbereit übergeben und gilt als abgenommen, wenn die Prüfung keine Mängel ergibt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem im Nutzungsschein vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber das System nutzt bzw. binnen vier Wochen nach Bereitstellung des Systems keine schriftliche Mängelrüge dem Auftragnehmer zugestellt hat, die das Mängelprotokoll beinhaltet.
- (4) Ergibt die Prüfung, dass das System erhebliche Mängel aufweist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu beseitigen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen. Nach Mängelbeseitigung ist die Prüfung gem. Abs. 1 zu wiederholen.

4. Nutzungsumfang

- (1) Mit der Lieferung des Systems räumt der Rechtsinhaber dem Auftraggeber das Recht ein, das System unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

Erwirbt der Auftraggeber zugleich einen Computer bzw. ein sonstiges Gerät, in dem die zu erstellende Software vorinstalliert ist, gelten die Nutzungsbedingungen für die vorinstallierte Kopie der Software entsprechend.

Der Auftraggeber hat das Recht, die vom Auftragnehmer entwickelte Software nur auf einem Gerät zu nutzen. Möchte der Auftraggeber die Software auf einem anderen Gerät nutzen, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer anzuzeigen, der die entsprechenden Anpassungen vornimmt. Nutzung der Software ist jedes dauerhafte oder vorübergehende Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch das Gerät. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Test des Programms auszuführen. Eine Vervielfältigung der Systemunterlagen ist ausgeschlossen.

Im Falle der unberechtigten Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken ist durch den unberechtigten Verwender neben der Vergütung ein Verletzerzuschlag in Höhe von 100% der üblichen Lizenzvergütung zu leisten.

- (2) Eine Rückübersetzung des Softwarecodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software eine unbegrenzte Anzahl an Sicherungskopien herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung der Software erforderlich ist. Sofern die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung vom Auftragnehmer Ersatz gegen Rückgabe des als Teil des Systems gelieferten Kopierschutzes.

5. Weitergabe der Systemunterlagen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das System sowie die Systemunterlagen im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieses Vertrags an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien der Systemunterlagen und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.
- (2) Mit der Abgabe der Systemunterlagen geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß Ziff. 4 auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Auftraggebers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Auftraggebers zur Nutzung gemäß Ziff. 4.
- (3) Mit der Weitergabe hat der Auftraggeber alle Kopien und Teilkopien der Systemunterlagen sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.
- (4) Abs. (1) bis (3) gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht. Die Vermietung der Systemunterlagen oder von Teilen derselben ist ausgeschlossen.

6. Weitergabe durch nachfolgende Nutzer

Für die Weitergabe der Systemunterlagen durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. Ziff. 4 gilt sinngemäß.

7. Andere Rechte

Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Systemunterlagen bleiben vorbehalten. Insbesondere haben weder der Auftraggeber noch nachfolgende Nutzer das Recht, das System und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als einem Gerät zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Systems oder dessen Unterlagen in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Auftraggebers an eigenen Plänen, Unterlagen und Software, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung der oben bezeichneten Systemunterlagen entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung der Systemunterlagen erhalten werden.

8. Grundlagen der Vergütung

- (1) Die Vergütung wird jeweils fällig, sobald die jeweilige vertragliche Leistung erfüllt und eine prüffähige Rechnung für diese Leistungen überreicht wurde. Die vertragliche Leistung gilt als erfüllt, sobald die erforderlichen Unterlagen bzw. Gegenstände an den Auftraggeber übermittelt wurden.

Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Auftragnehmers zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.

- (2) Ändert sich der Umfang des zu entwickelnden Systems, insbesondere indem nunmehr das System bzw. die zu entwickelnde Software auf weiteren Geräten auf Basis der vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen genutzt werden sollen,

so ist die Vergütung anzupassen. Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht getroffen wurde, so wird für jedes zusätzliche Objekt die gleiche Vergütung fällig, wie für das erste Objekt.

- (3) Sofern abweichend vom jeweils konkret vereinbarten Vertragsgegenstand besondere Leistungen dem Auftragnehmer nach Fertigstellung des Pflichtenheftes übertragen werden und erfolgt keine gesonderte Vergütungsregelung hierzu, so wird die übliche Vergütung abgerechnet.
- (4) Die Umsatzsteuer zu den Vergütungen und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Der Auftraggeber kann gegen den Vergütungsanspruch nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder die Zahlung zurückbehalten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind.

9. Gewährleistung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Systeme, die Software enthalten, so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass das System und die enthaltene Software mit Sorgfalt entwickelt und geprüft worden ist und im Sinne der von ihm herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber gültigen Systemunterlagen brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.
- (2) Erläuterungen und Beschreibungen des Systems stellen nur dann „zugesicherte“ Eigenschaften dar, wenn diese schriftlich und ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Software auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind vorinstallierte Programme.
- (4) Erweist sich ein System im Sinne von Abs. (1) als nicht brauchbar oder im Sinne von Abs. (2) als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer vierundzwanzigmonatigen Gewährleistungsfrist, die mit der Auslieferung des Systems an den Auftraggeber beginnt, eine Nachbesserung des gelieferten Systems bzw. Nachlieferung von defekten Komponenten durch den Auftragnehmer. Erweist sich auch diese im Sinne von Abs. (1) als nicht brauchbar oder im Sinne von Abs. (2) als fehlerhaft und gelingt es dem Rechteinhaber nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Auftraggeber oder Nutzer nach seiner Wahl das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgabe der Systemunterlagen bzw. des Systems und Rückerstattung des Kaufpreises. Ziff. 3 Abs. (2) und (3) finden entsprechend Anwendung.
- (5) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Das System wurde unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer vorgegebenen externen Einflussgrößen erstellt. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das System den speziellen Anforderungen des Auftraggebers oder Nutzers genügt, wenn dieser die externen Einflussgrößen ändert. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für gemäß Ziff. 2 Abs. (2) geänderte oder bearbeitete Fassungen der Systemunterlagen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.
- (6) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungsphasen (Teilabnahme). Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.
- (7) Im Falle unberechtigter Mängelrügen ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Basis seiner üblichen Preisliste Erstattung der von ihm bei der Bearbeitung der Mängelrügen entstandenen Kosten zu verlangen.

10. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer und der Rechtsinhaber haften unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch von ihnen zu vertretende schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Jedoch übersteigt die Haftung in keinem Falle den Betrag von 50.000,00 Euro. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Kaufleuten im Sinne des HGB wird die Haftung auf Vorsatz beschränkt.

11. Verlängerung der Entwicklungszeit, Unterbrechung des Vertrages

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Bestätigung des Pflichtenheftes durch den Auftragnehmer, jedoch nicht vor Eingang aller Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, die zur Klärung der Ausführung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind.
Die Teillieferung von Geräten des Systems ist zulässig, selbst wenn das Pflichtenheft noch nicht bestätigt wurde.
- (2) Wird die Durchführung des Vertrages wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers unterbrochen und hat der Auftragnehmer den Auftraggeber fruchtlos zur Mitwirkung aufgefordert, so wird die gesamte Vergütung sofort fällig.
- (3) Wird ein Auftrag, der mehrere Vertragsphasen umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das gesamte Vorhaben bzw. alle vorgesehenen Vertragsphasen betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Die Vergütung für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Vertragsphasen zu berechnen.

12. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. In allen anderen Fällen steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

13. Vertragsdauer/Vertragsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Aufschiebung und/oder Aufhebung seiner hiervon betroffenen Lieferverpflichtung berechtigt bei:
 - Streik, Aussperrung;
 - sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware, es sei denn, der Verkäufer, seine Organe oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht;
 - Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung;
 - Ausbleiben vereinbarter (Teil-)Zahlungen.

Der Auftraggeber hat in den Fällen, in denen die Lieferbehinderung länger als 6 Monate andauert, ohne dass der Auftragnehmer von dem Recht zur Aufhebung seiner Lieferverpflichtung Gebrauch gemacht hat, nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungszeit sowie unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht, die Abnahme der betroffenen Vertragsphase zu verweigern, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine angemessene Ersatzlösung angeboten. Zur nachträglichen Eindeckung bei einem anderen als von dem Auftragnehmer vorgesehenen Lieferwerk oder zur Benutzung eines anderen als von dem Auftragnehmer vorgesehenen Weges ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins muss dem Auftragnehmer, wenn er in Verzug gerät, eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf gesetzter Nachfristen kann der Auftragnehmer für die Vertragsphase zurücktreten, die bei Ablauf der Nachfrist nicht als fertiggestellt gemeldet ist. Dem Auftraggeber stehen darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art, nicht zu, es sei denn, es läge Vorsatz vor, oder der Auftragnehmer, seine Organe oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten grob fahrlässig gehandelt. Schadenersatzansprüche werden in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- (2) Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt automatisch, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.
- (3) Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Erwerber verpflichtet, die Systemunterlagen und insbesondere den Originaldatenträger an die Auftragnehmer herauszugeben. Für jeden Tag der Nichtherausgabe ist ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 1/365-tel der vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber zu leisten.

14. Sonstiges

- (1) Es ist ausschließlich deutsches, materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des europäischen Kaufrechts anzuwenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall bereits jetzt, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten zwischen den Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch für wesentlich oder grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn dieser Vertrag unvollständig sein oder in Teilen als undurchführbar erweisen sollte.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.